

9. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. November 1958

329/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. G r e d l e r, Dr. Z e c h m a n n und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend beschleunigte Durchführung der nach Art. 27/2 des Staatsvertrages
 an österreichische Staatsangehörige zu leistende Entschädigungen für in
 Jugoslawien enteignete Vermögenschaften.

-.-.-.-

Nachdem der Ministerrat schon am 19. Feber 1957 festgelegt hatte, dass Österreich seine Staatsangehörigen für ihre nach Art. 27/2 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152/55, durch Massnahmen der jugoslawischen Regierung enteigneten Vermögenschaften zu entschädigen hat, hat der Herr Bundesminister für Finanzen im November 1957 einer Deputation zugesagt, dass ein entsprechendes Durchführungsgesetz bis spätestens Ende Jänner 1958 dem Nationalrat zugeleitet werden solle; dies ist aber bisher nicht erfolgt.

Am 3. Juni 1958 hat sodann der Ministerrat den Herrn Bundesminister für Finanzen ermächtigt, an über 60 Jahre alte, in Not befindliche Jugoslawien-Vermögensgeschädigte Vorschusszahlungen bis 50.000 S im Einzelfall zu leisten. Abgesehen von der Zusendung von Formularen an Antragsteller und deren Weiterleitung zur Erhebungen nach Jugoslawien ist jedoch bisher in dieser Angelegenheit nichts weiter erfolgt, obwohl für derartige Hilfsmassnahmen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Finanzgesetz bei Kapitel 26, Titel 2, P. 1 vorgesorgt ist und in vielen Fällen ausreichende Unterlagen über Staatsbürgerschaft, Vermögensbesitz- und -wert von den Antragstellern bereits erbracht wurden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, endlich mit der Entschädigung der Jugoslawien-Vermögensgeschädigten zu beginnen und mindestens angemessene Vorschusszahlungen an alte, bedürftige Österreicher, die ihren Anspruch glaubwürdig nachgewiesen haben, ohne umständliche vorherige Erhebungen im Ausland unverzüglich zu leisten?

-.-.-.-